

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 68 (1942)
Heft: 23

Illustration: Usserhalb vom Schaufenschter machts nüt!
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

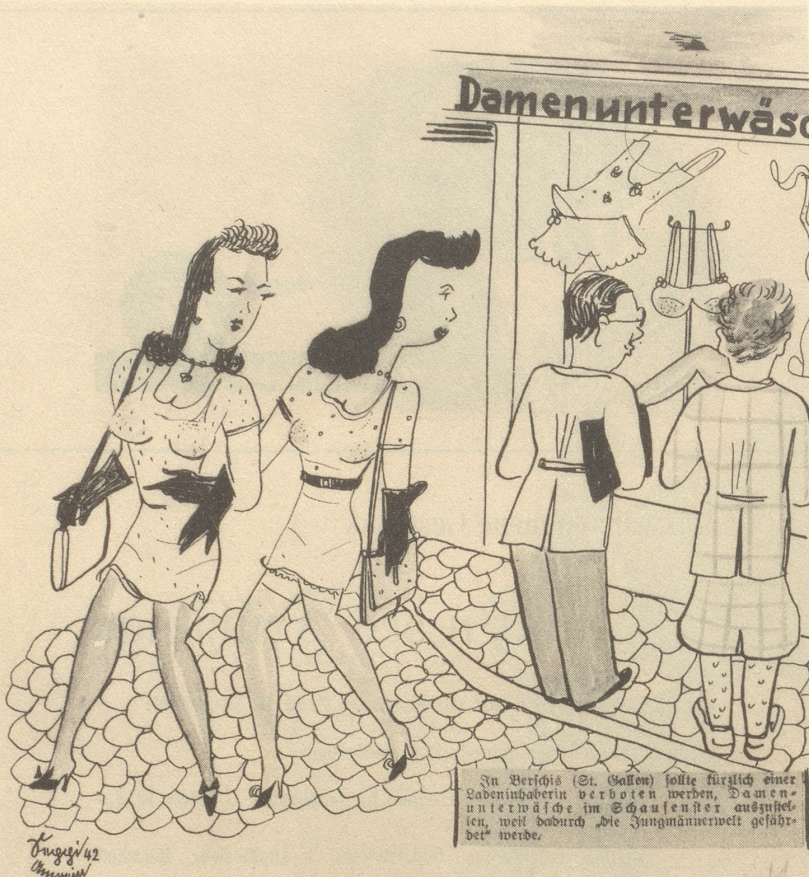
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Usserhalb vom Schaufenster machts nüt!

Velofahrers Klage

Das neue Reglement

(Ein Bürokratenwunschtraum)

§ 1. Das Fahren mit Stahlrädern auf Gummi-reifen ist jedermann auf allen den Wegen, Chausseen, Pässen und Alpenstraßen gestattet, die vom tit. Publikum nicht in Anspruch genommen werden, und zwar von abends 11 Uhr bis morgens 4 Uhr.

§ 2. Zur Vermeidung von Unfällen hat der Fahrer eine automatische Trompete, Glocke, Posaune oder ein Brummschein auf Motoren-betrieb anzubringen.

§ 3. Um das häßliche Herumstehen und -lehnen von Fahrrädern, besonders bei Gast-höfen, Wirtshäusern und Weinschenken zu vermeiden, wird der Fahrer gehalten, ein entspre-chendes Futteral aus starkem Karton oder Leder mit sich zu führen, in welches das Rad sogleich nach Ankunft sorgfältig einzuhüllen ist.

§ 4. Der Gemeinderat behält sich vor, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher, wie zu den seligen Zeiten des Stephenson bei Ein-führung der Eisenbahn, jedem Fahrzeug ein Spitzenreiter mit rotem Fähnlein vorauszureiten hat, sodaß Personen gewarnt, Hühner und an-dere Federvieh verjagt, und eine vernünftige Schnelligkeit von 6—8 Kilometern eingehalten wird.

§ 5. Wird trotz obiger, in § 1 enthaltenen Bestimmungen ein Mitglied des tit. Publikums von einem Fahrer angetroffen, so hat letzterer sofort abzusteigen, seinen Paß, Karte, Nummer, Polizeischein, Kontrollglocke, Signalfahne, Ver-bandstoffs, sowie Zapfenzieher nebst Identitäts-ausweis (etwaiges Doktordiplom, zahnärztliche, chirurgische Instrumente, Geburts-, Tauf-, und event. Totenschein) vorzuweisen und darf, nach-dem er sich gehörigen Ortes über verdächtiges

Besitztum (Geld, Revolver, Lebensmittel, Knie-hosen, Spirituosen, Liebesbriefe usw. ausge-wiesen hat, seine Reise nach Abstempe-lung obiger Ausweisobjekte fortsetzen. (Taxe Fr. 1.— per Gramm des Taxgegenstandes.)

§ 6. Hunde hat der Fahrer einzufangen, ihnen den Staub, den er ihnen auf den Pelz gewirbelt, mit einer Samtbürste sorgfältig ab-zubürsten, nach dem Eigentümer zu fahnden und den Hund am eigenen Halsband (nämlich des Hundes) mit der von der Polizei gelieferten Normalhundeleine (zu 80 Cfs. per Meter) an-zubinden. An Gebühr für Aufscheuchen des Hundes bezahlt er Fr. 2.—.

§ 7. Wird ein Fahrer von einem Hunde ge-bissen, so ist er verpflichtet, sich geräuschlos in der nächsten Apotheke verbinden und dann auf eigene Kosten nach Hause bringen zu lassen. — Bei vorausgegangener Nichtfreizug des Hundes bezahlt er keine Gebühr. Dagegen kann der Hund auf Verordnung des tit. Ge-meinderates hin auf Kosten des Fahrers ins Pasteur'sche Institut nach Paris zur Unters-uchung gesandt werden.

§ 8. Zur Hebung des sittlichen Niveaus der Radfahrer wird das Tragen von Kniehosen für beide Geschlechter verboten.

§ 9. Weibliche Radfahrer haben türkische Beinkleider in schwarzer Farbe zu tragen. (Muster bei der Frau Gemeindevorsitzenden.)

§ 10. Beim Sturze einer Radfahrerin haben die zu Hilfe eilenden Personen sich mit abge-wendeten Augen zu nähern. Erst nach erfolgter Sicherheit, daß die Fahrerin wieder auf den Beinen steht, ist es gestattet, sich ihr zuzu-wenden.

§ 11. Hat aber die Fahrerin eine Hand, einen Arm oder gar ein Bein gebrochen, so bleibt sie liegen, bis eine Krankenpflegerin der nächsten Ortschaft zugezogen ist. Die Orts-polizei bildet unterdessen Spalier. — Innerliche Verletzungen sind verboten.

§ 12. Fährt ausnahmsweise ein Fahrer mit seiner Frau, so ist die Bezeichnung «Mann» resp. «Frau» in deutlicher Schrift auf den vier Seiten des Rades anzubringen. Das Mitführen eines Trauscheines zur Kontrolle ist unerlässlich. Zur leichtern Ueberwachung wird ein polizei-licher Anstandsfahrer mitgegeben, der jeder-zeit zu Fr. 3.— per Stunde erhältlich ist. Nur solche mit Polizeistempel: «Polizeiamt» sind echt.

§ 13. Das Fahren von Cousin und Cousine ist verboten.

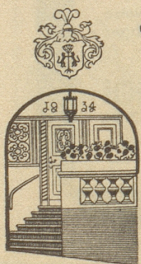
§ 14. Steuern werden fäglich, nach einer noch zu bestimmenden Skala erhoben.

§ 15. Nicht eingegangene Taxen werden auf Militärstrafködern in der Kaserne zu Rüttelheim abverdient.

§ 16. Fahrer und Fahrerinnen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 17. Im übrigen garantiert unser löbl. Ge-meinderat die volle Freiheit des edlen Rad-sportes.

Das Amt für öffentlichen Anstand der Gemeinde Boppikellershausen.

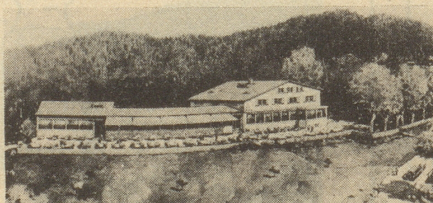


Veltliner Keller

Schlüsselgasse 8 Zürich
Telephon 5 32 28
hinter dem St. Petersturm

Die **Gaststätte** des
Feinschmeckers!

Besitzer: W. Kessler - Freiburghaus



Die wunderbare Aussicht auf Zürich
von der **Wirtschaft zur Waid, Zürich 10**
Tel. 6 25 02 Hans Schellenberg-Mettler

Electrasologie?? „Rasiere Dich schnell-sauber mit AXA, der elektr. Rasierturbine!“



ELECTRA BERN

Marktgasse 40 Probesendungen in die ganze Schweiz